

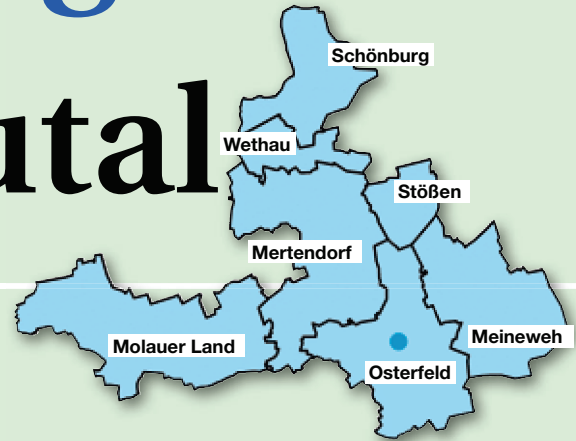
Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 12 · Nummer 5 · Donnerstag, den 18. März 2021

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Wahlbekanntmachungen nach § 88 Nr. 2 und 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl Burgenlandkreis in der Verbandsgemeinde Wethautal

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme

Das Wählerverzeichnis der **Gemeinde Meineweh, Gemeinde Mertendorf, Gemeinde Molauer Land, Stadt Osterfeld, Gemeinde Schönburg, Stadt Stößen und Gemeinde Wethau** wird in der Zeit **vom 19.03.2021 bis 26.03.2021** während der Dienststunden:

Montag – Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
im Rathaus Stößen, Naumburger Str. 33, 06667 Stößen
(nicht barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Aus aktuellem Anlass wird darum gebeten, telefonisch vorab einen Termin für die Einsichtnahme unter den Rufnummern 034422 414-20/-47/-21/-25 zu vereinbaren.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, **spätestens am 26.03.2021, 12:00 Uhr**, bei der **Verbandsgemeinde Wethautal, Rathaus Stößen, Naumburger Straße 33, 06667 Stößen** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Nach dem 26.03.2021 ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 20.03.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahllokal oder durch Briefwahl teilnehmen. Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** wahlberechtigten Personen erhalten einen Wahlschein,

- wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen;
- wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können von **Montag, 29.03.2021 bis Freitag, 09.04.2021, 18.00 Uhr**, bei der Verbandsgemeinde Wethautal, **Rathaus Stößen, 1. OG, Zi. 4, Naumburger Straße 33, 06667 Stößen** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Aufgrund der gegenwärtigen Situation ist bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen im Vorfeld telefonisch unter den o. g. Rufnummern ein Termin zu vereinbaren.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiber, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierende elektronische Übermittlung als gewahrt.

Die elektronische Beantragung kann auch über unsere Internetseite, www.vgem-wethautal.de oder www.wahlschein.de/15084740, erfolgen. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Briefwahlunterlagen

Mit der Erteilung des Wahlscheines erhält der Wahlberechtigte zugleich:

- a) einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
- b) einen amtlichen roten Stimmzettelschlag
- c) einen amtlichen blauen Wahlbriefumschlag
- d) sowie das Merkblatt zur Briefwahl

An eine andere Person als der/den Wahlberechtigte/n persönlich werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die bevollmächtigte Person von der/dem Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleiterin abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem den Briefwahlunterlagen beiliegendem Merkblatt angegeben.

Werden der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Verbandsgemeinde Wethautal, Rathaus Stößen, 1. OG, Zi. 4, Naumburger Straße 33, 06667 Stößen beantragt, besteht auch die Möglichkeit, die Wahl an Ort und Stelle im Verwaltungsgebäude durchzuführen.

Osterfeld, 08.03.2021



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

Besondere Hinweise zur Durchführung der Landratswahl während der Corona-Pandemie

Aufgrund der aktuell vorherrschenden pandemischen Lage wurden in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Burgenlandkreises Infektionsschutzmaßnahmen zum Schutz von Wahlhelfenden und Wählerinnen und Wählern festgelegt. Es sind die Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Haben Sie grippeähnliche Symptome wie Fieber, Husten oder Kopfschmerzen? Hatten Sie Kontakt zu Corona-Erkrankten oder haben Sie sich in einem Risikogebiet aufgehalten? Sofern dies zutrifft, nutzen Sie rechtzeitig die Briefwahl!

Der Zugang zum Wahlraum ist nur unter Einhaltung des festgelegten Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig.

Im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung.

In den Wahlkabinen werden **keine** Schreibstifte ausgelegt.

Bringen Sie zur Stimmabgabe Ihren eigenen Schreibstift mit.

Osterfeld, 08.03.2021



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, 29.03.2021, 18:00 Uhr** findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal

Ort: 06618 Schönburg, OT Possenhain, Possenhain 68c

Raum: Kulturstätte

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Verbandsgemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entschädigung Wahlehrenamt
7. Beschluss über die Annahme einer Spende
8. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
9. Anfragen zum Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

12. Personalangelegenheiten
13. Vergabe von Bauleistungen
14. Vergabe von Planungsleistungen
15. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
16. Anfragen zum Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
17. Anfragen und Anregungen
18. Schließung der Sitzung

gez. Karsten Stützer

gez. Kerstin Beckmann

Vors.d. Verb. Gem. Rates

VerbGem. BM/in

Stadt Osterfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, 25.03.2021, 19:00 Uhr** findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Osterfeld

Ort: 06721 Osterfeld, Markt 24

Raum: Rathaussaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwände zu der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Osterfeld vom 10.12.2020 - öffentlicher Teil

7. Haushaltssatzung der Stadt Osterfeld für das Haushaltsjahr 2021
8. Beschluss über die Annahme einer Spende
9. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
10. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

13. Entscheidung über Einwände zu der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Osterfeld vom 10.12.2020 - nichtöffentlicher Teil
14. Grundstücksangelegenheiten
15. Grundstücksangelegenheiten
16. Grundstücksangelegenheiten
17. Vergabe von Bauleistungen
18. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
19. Anfragen und Anregungen
20. Schließung der Sitzung

gez. Hans-Peter Binder
Bürgermeister

Stadt Stößen

Bekanntmachung

Vorentwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“ Stößen der Stadt Stößen

Mit Beschluss der Stadt Stößen vom 03.03.2021, Beschluss Nr.-470/19-24/0097, wurde der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“ Stößen, bestehend aus Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B, sowie die Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Gleichzeitig findet die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“ Stößen bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, sowie die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 26.03.2021 bis zum 29.04.2021

in der Verbandsgemeinde Wethautal, im Dienstgebäude Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld im Bauamt, Zimmer: EG 3 während folgender Dienstzeiten

montags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
dienstags	8.00 Uhr – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsicht und zur allgemeinen Information aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen und Bedenken sollen die vollständige Anschrift des Verfassers enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung gemäß § 4 Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder ver-

später geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.vgem-wethautal.de abgerufen werden. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 mit seinen Unterlagen liegt ebenfalls unter der Internetadresse www.vgem-wethautal.de öffentlich aus.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:
Vorentwurf Planzeichnung mit Text
Vorentwurf der Begründung




Schubert
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Satzung der Stadt Stößen zur Aufhebung Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stößen Altstadt“

Nach § 162 Baugebesezbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, und § 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S.288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Stößen am 03.03.2021 die Aufhebung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stößen Altstadt“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung

Die Sanierung ist durchgeführt. Mit dieser Satzung wird die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stößen Altstadt“ aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich der Aufhebung

Der räumliche Geltungsbereich ist als Anlage der Satzung beigefügt. Er umfasst alle Flurstücke des mit der Bekanntmachung am 12.04.2000 in Kraft getretenen Sanierungsgebietes „Stößen Altstadt“.



§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Jedermann kann die Aufhebungssatzung im Bauamt der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, in 06721 Osterfeld, Zimmer EG 3, während der Dienststunden

montags: von 09.00 – 12.00 Uhr
dienstags: von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 -18.00 Uhr
mittwochs: von 09.00 – 12.00 Uhr
donnerstags: von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 -16.00 Uhr
freitags: von 09.00 - 12.00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.




Schubert
Bürgermeister

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stößen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) oder aufgrund des Kommunalverfassungsgesetzes erlassener Verfahrensvorschriften ist nach § 8 Abs. 2 KVG LSA unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Stößen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.vgem-wethautal.de abgerufen werden.



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal
Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.